

S A T Z U N G

zur Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Neustadt an der Orla

§ 1 Allgemeines

Örtliche Bauvorschriften zum Schutze geschichtlich, künstlerisch oder städtebaulich bedeutsamer Bereiche werden in vielen Fällen ihren Zweck nur unvollständig erreichen, wenn sie nicht in einer gesonderten Satzung oder in Regelungen über Werbeanlagen getroffen werden. Sie sollen versuchen, den Konflikt zu lösen zwischen den Werbeanlagen, die schließlich auffallen sollen, und dem Ziel der Ortsbildfrage, auffallende und deshalb störende Einzelelemente, die nicht zur Architekturgestaltung beitragen, zu vermeiden. Die Rechtsgrundlage bildet § 83 BauD für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen vom 20. Juli 1990, der auch dazu ermächtigt, durch Satzungsvorschriften nach örtlichen Gegebenheiten insbesondere bestimmte Arten von Werbeanlagen und die Werbung an bestimmten baulichen Anlagen auszuschließen und Werbeanlagen auf Teile baulicher Anlagen und auf bestimmte Farben zu beschränken.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich - siehe Lageplan - innerhalb der Gemarkung der Stadt Neustadt an der Orla, darüber hinaus für das Stadtzentrum in Ergänzung der rechtsgültigen Gestaltungssatzung der Stadt Neustadt an der Orla.

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Veränderung und Gestaltung aller Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen).

§ 3 Genehmigungs- und Gebührenpflicht

Die ständige und zeitweilige Errichtung, Aufstellung und Anbringung sowie die Änderung von Werbeanlagen ist genehmigungs- und/oder gebührenpflichtig.

Der Antrag zur Werbeanlage ist bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises einzureichen. Die Genehmigung wird dort erteilt.

Nicht genehmigungspflichtig sind Firmenschilder, die eine Fläche von 0,5 qm nicht überschreiten und flach an der Hauswand angebracht sind.

Werbeanlagen im Sanierungsgebiet sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie müssen auf die Gestaltung der Gebäude Rücksicht nehmen.

Hinweisschilder zu Sehenswürdigkeiten, gastronomischen und sonstigen Betrieben unterliegen der Genehmigungspflicht.

§ 4

Zulässigkeit von Werbeanlagen

Werbeanlagen sind unzulässig

- (1) an Ruhebänken und Papierkörben,
- (2) an Einfriedungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,
- (3) in Vorgärten,
- (4) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
- (5) auf Flächen von Straßen und Dächern,
- (6) an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türen und Schornsteinen,
- (7) an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- (8) bei einer Größe von mehr als $1,5 \text{ m}^2$

§ 5

Gestaltungsgrundsätze

- (1) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf die Außenwand des Gebäudes bis zur Höhe der Fensterbrüstung des I. Obergeschosses zugelassen. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.
- (2) Das Auf- und Abstellen von Werbeplakaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist nicht gestattet. Ebenso unzulässig sind Werbefahnen und Werbetafeln sowie ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände, außerhalb der Verkaufsstellen.
- (3) Schmiedeeiserne Ausleger sind grundsätzlich zulässig bis zu einer maximalen auskragenden Länge von 1 m.
- (4) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (z.B. Anlagen mit Phasenschaltung oder laufendem Licht) sind unzulässig.
- (5) Leuchtreklame ist nur in schwach getönten Farben zulässig, wenn sie sich in Farbe und Form den umliegenden Gebäuden bzw. dem Stadtbild anpassen.

- (6) Werbeanlagen in Bandform dürfen nur horizontal angebracht werden. Das Werbeband muß senkrecht stehen und darf nicht geneigt werden. Die Bandhöhe darf 0,30 m nicht überschreiten. Das Werbeband darf höchstens 2/3 der Gebäudeseite überspannen.
- (7) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z.B. Kabelzuführungen) sollen unsichtbar verlegt werden.
- (8) Sonnenmarkisen müssen auf die Architekturgliederung Bezug nehmen und eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,50 m (in Sonderfällen mindestens 2,20 m) haben.

Farben, die sich in die farbliche Umgebung nicht harmonisch einfügen, sind unzulässig.

Markisen sind nur für Fenster im Erdgeschoß zugelassen.

Die Markisen können sowohl rechteckig als auch korbbogenartig sein. Sie dürfen nicht die gesamte Front überspannen. Es sind keine grellen Farben und auch keine glänzenden Materialien zu verwenden.

- (9) Bei der Plakatierung von Fensterflächen darf nicht mehr als 1/4 der Fensterfläche benutzt werden.
- (10) Die Größe und Form der Werbetafel sollte sich an die Größe und Architektur des Gebäudes anpassen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der Gestaltungssatzung können entsprechend der geltenden Rechtsvorschriften durch die Bauaufsichtsbehörde mit Geldbußen geahndet werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neustadt an der Orla, 01.06.1992

Stadt Neustadt an der Orla
Mailbeck
Bürgermeister

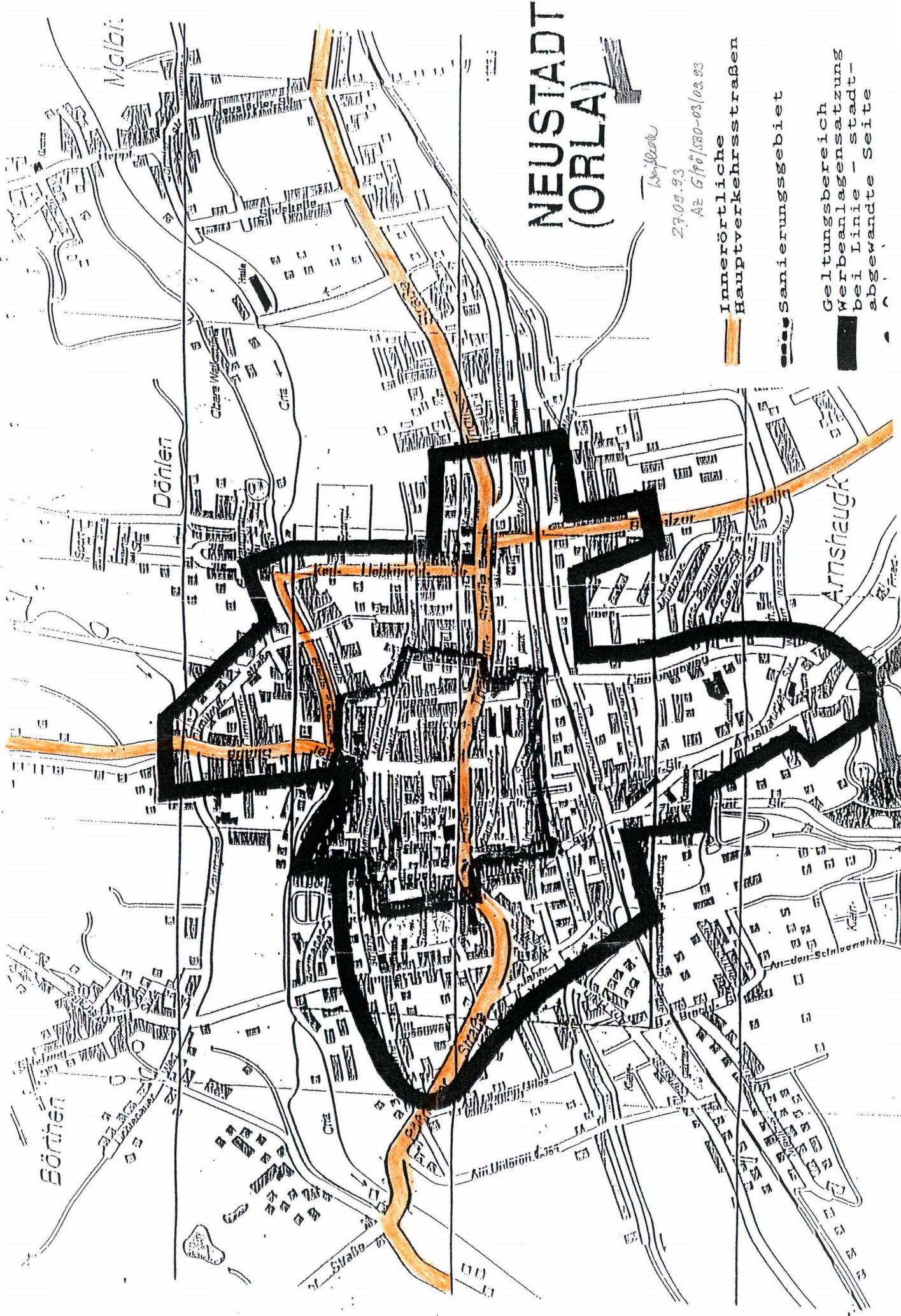
Y.B.



beschlossen am: 27.05.1992
veröffentlicht am: 07.08.1992
zuletzt geändert: 24.06.1993
veröffentlicht am: 16.07.1993

Thüringer Landesverwaltungsamt
Amt für Bau- u. Wohnungswesen - Außenstelle Gera
Höhere Bauaufsichtsbehörde
Bismarckhaus, Fischerplatz 7
Gera

6a 10/94



NEUSTADT (ORLA)

W. Pfeiffer

27.09.93

Az G 190/380-03/09.93

Innerörtliche Hauptverkehrsstraßen

Sanierungsgebiet

Geltungsbereich
 Werbeanlagenatzung
 bei Linie - stadt-
 abgewandte Seite

